

Merkblatt über die Wohngebäude- und Hausratversicherung der Kleingärtner

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die wesentlichen Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen mit einigen Erläuterungen und Hinweisen des zwischen dem **Regionalverband der Gartenfreunde Freiberg e.V.** und den **Generali Versicherungen** abgeschlossenen Rahmenvertrages unterrichten.

Es wird speziell für die Kleingärtner des Regionalverbands der Gartenfreunde Freiberg e.V. Versicherungsschutz gewährt gegen:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Sturm und Hagel,
- d) Glasbruchschäden und
- e) Weitere Elementargefahren.

Die Jahresprämie inklusive Versicherungssteuer beträgt:
Versicherungssumme

Variante	Gebäude (F, St/H)	Hausrat (F, ED, St/H)	Jahresbeitrag
A	5.000 EUR	2.000 EUR	40,00 EUR
B	10.000 EUR	3.000 EUR	60,00 EUR
C	15.000 EUR	4.000 EUR	80,00 EUR
D	20.000 EUR	5.000 EUR	100,00 EUR

Maßgebend für den Umfang der Versicherung sind die folgenden

Vertragsgrundlagen

- a) Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2020) – Wert 1914,
- b) Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122, insbesondere Register „Wohngebäudeversicherung (Modell Wert 1914)“ mit der Produktvariante „BASIS“ zum Neuwert,
- c) Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2020) – Versicherungssummenmodell,
- d) Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122, insbesondere Register „Hausratversicherung“ mit der Produktvariante „BASIS“,
- e) Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015),
- f) Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2016),
- g) Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGW 2008).

Versicherte Sachen

- a) In der Wohngebäudeversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz zum Neuwert auf alle Gartenhäuser und Nebengebäude (z. B. begehbbare Gewächshäuser mit Fundamenten, Geräteschuppen, etc.) inkl. Solaranlagen und alle fest mit dem Gebäude verbundene Gegenstände des jeweiligen Kleingartens (Versicherungsort) sowie Bäume und Sträucher des Kleingartens,
- b) In der Hausratversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz zum Neuwert auf den Inhalt der Gartenhäuser. Dazu gehören die zur Nutzung und Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Einrichtungsgegenstände, Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten erforderlichen Lebensmittel sowie die zu einer behelfsmäßigen Übernachtung dienenden Sachen.
Gegenstände, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, aber infolge ihrer Ausmaße nicht in die Gartenlaube eingebracht werden können, gelten auch dann versichert, wenn sie sich innerhalb des umzäunten Kleingartens befinden. Der Versicherungsschutz hierfür setzt allerdings voraus, dass die betreffenden Gegenstände so gesichert sind, dass sie ohne größere Gewalteinwirkung nicht entfernt werden können.

Versicherungssummen

Diesem Rahmenvertrag liegen keine Versicherungssummen nach Neubauwerten auf der Basis 1914 (Ziffer 9.3 VGB 2020) zugrunde. Für die Gartenhäuser und Nebengebäude des einzelnen Kleingartens werden Versicherungssummen nach Neubauwert, gestaffelt von 5.000 EUR bis 20.000 EUR, angeboten.
Abweichend von Ziffer 11 der VHB 2020 werden für den Inhalt der Gartenhäuser und Nebengebäude des einzelnen Kleingartens

Versicherungssummen auf erstes Risiko, gestaffelt von 2.000 EUR bis 5.000 EUR, angeboten.

Versicherungssummen und Besondere Vereinbarungen

- a) Wohngebäudeversicherung Variante A-D
- b) Hausratversicherung Variante A-D
- c) Elementarschäden 10 % der VSU
- d) Glasbruchschäden 1.000 EUR
- e) Verzicht auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden 100 % der VSU
- f) Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten 100 % der VSU
- g) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen 100 % der VSU
- h) Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte 100 % der VSU
- i) Anlagen erneuerbarer Energien 100 % der VSU
- j) Überspannungsschäden durch Blitz 100 % der VSU
- k) Sengschäden 100 % der VSU
- l) Rauch – und Rußschäden 100 % der VSU
- m) Blindgängerschäden 100 % der VSU
- n) Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze incl. Wiederbepflanzung 100 % der VSU
Ausnahme: Ohne Schaden an einer versicherten Sache ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf max. 250 € begrenzt.
- o) Schäden durch Waschbären und Wildschweine auf dem Versicherungsgrundstück 100 % der VSU
- p) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte 10 % der VSU
- q) Diebstahl versicherter Sachen 10 % der VSU
Ausnahme: Für Pumpen- und Wasseruhren ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt, wenn sie an einem Eisen- oder Holzpfeiler verankert sind.
- r) Beseitigung von Graffiti 10 % der VSU
- s) Dekontamination von Erdreich 10 % der VSU
- t) Zaunbegrenzungen 250,- EUR
- u) Gartenmöbel auf dem Versicherungsgrundstück (gegen einfachen Diebstahl) 250,- EUR

Ausschlüsse (Nicht versicherte Sachen)

- Die von der Wohnung vorübergehend in die Gartenhäuser verbrachten Hausratgegenstände (Ausnahme: Kleidungsstücke sind je Versicherungsfall bis zu 250 EUR versichert).
- Digitalkameras, Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör.
- Mobiltelefone, Smartphones, weitere elektronische Kommunikationsgeräte, mobile Navigationsgeräte und Unterhaltungselektronik einschließlich Zubehör (Ausnahme: Fernseher und Radios inkl. Satellitenreceiver sind je Versicherungsfall bis zu 250 EUR versichert).
- Notebooks, Tablets und weitere EDV-Geräte einschließlich Software und Zubehör.
- Brillen, Schusswaffen, Tiere.
- Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Schmucksachen, Sachen aus Edelmetall (z. B. Gold, Silber oder Platin), Münzen und Medaillen, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Pelze, handgeknüpfte Teppiche sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten);
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art (z. B. auch Fahrräder und Pedelecs) sowie deren Teile und Zubehör.
- Angel- und Sportgeräte aller Art (zum Beispiel Surfgeräte).
- Zelte aller Art auch Partyzelte sowie deren Teile und Zubehör.

10. Diebstahl von Bäumen, Sträuchern, Ernten, Gartenkulturen sowie Badebecken, Gartenteiche und Grillkamine.
11. Schäden durch unzulässige Bepflanzung entsprechend der gültigen Kleingartenverordnung.

Obliegenheiten im Schadenfall

1. Nach Schadeneintritt ist für die Abwendung und Minderung des Schadens zu Sorgen.
2. Ein Feuer- oder Einbruchdiebstahlschaden ist sofort bei der Polizei anzuzeigen.
3. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Verein, mittels der hierfür vorgesehenen Schadenanzeige, zu melden.
4. Die endgültige Schadenaufstellung soll möglichst innerhalb von 5 Tagen dem Verein zugehen.

Achtung! Austritt aus dem Rahmenvertrag ist nur zum Jahresende möglich. Dazu muss eine formlose schriftliche Erklärung bis spätestens 30.9. in Ihrem Verein vorliegen.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn nach einem Schadenereignis Ersatzansprüche gegen den Vorstand, den Verein oder ein Vereinsmitglied erhoben werden.

Bitte beachten Sie

Für die in diesem Merkblatt vorgestellten Gruppenverträge erhält der einzelne Kleingärtner keine gesonderte Police, sondern dieses Merkblatt, das alle wichtigen Informationen enthält.

Als Nachweis für den Beitritt zur Versicherung gilt die Einzahlung an den Verein. Die entsprechende Prämie wird in der Regel mit der Jahresabrechnung erhoben.

Sie können sich in allen Versicherungsfragen gern an uns wenden.

Ansprechpartner
Regionaldirektion für Allfinanz AG DVAG
Wintergartenstraße 11
04103 Leipzig
Tel: 0341 212094968
Fax: 0341 212094920